368

103. Darf der angebotene Sachverständigenbeweis ohne weiteres für mißlungen angesehen werden, wenn die beweispslichtige Partei den Sachverständigen an der Bornahme der erforderlichen Untersuchung gehindert hat?

- I. Civilsenat. Urt. v. 28. April 1900 i. S. An. (Kl.) w. H. (Bek.). Rep. I. 72/00.
  - I. Lanbgericht Samburg.
  - II. Oberlandesgericht bafelbit.

Der Kläger wollte dem Beklagten aus einer bestimmten Partie kankasischen Tabaks 200 Ballen unter gewissen, näher angegebenen Bedingungen verkauft haben und klagte gegen ihn auf Zahlung des Kauspreises. Abgesehen von einer Reihe sonstiger Einwendungen, über die in den vorderen Instanzen nur zum Teil entschieden wurde, machte der Beklagte geltend, daß, während ihm eine großblätterige, hellgelbe und reine Ware zugesagt worden sei, in Wirklichkeit nur 101 Ballen der ganzen Partie diese Eigenschaften besäßen, und er deshalb nicht zur Abnahme angehalten werden könne. Die Klage wurde vom Landgerichte sowohl als auch vom Oberlandesgerichte abzgewiesen. Das Reichsgericht hat die Sache in die Vorinstanz zurückzerwiesen aus folgenden

## Grünben:

"Die Borinftanzen haben ihre übereinftimmenbe Enticheibung auf eine abweichende Begründung gestütt. Während das Landgericht da= von ausgeht, daß eine im Laufe des Rechtsstreites getroffene Parteiberedung der Klage den Weg verlege, hat das Berufungsgericht diefe Ansicht zutreffend als irrig zurückgewiesen und seinerseits angenommen. daß der erhobene Unspruch zwar noch geltend zu machen sei, auf Grund ber Mängelrüge bes Beklagten jedoch verworfen werden muffe. Es hat unentschieden gelaffen, ob die angeblich rudfichtlich ber Beschaffenheit bes Tabaks gemachten Rusagen im ganzen Umfange erteilt worben find. . . . Es ftellt aber an ber hand ber Beweisaufnahme fest, daß der Betlagte nach dem Bertrage lediglich zur Empfangnahme hellfarbigen Tabaks verpflichtet gewesen sei; der Kläger habe daher insoweit eine entsprechende Beschaffenheit ber angebotenen Ware jedenfalls nachweisen mussen; dieser Beweis sei aber als verfehlt anzusehen. Freilich habe sich der Kläger auf das Gutachten Sachverständiger be= rufen, und gerichtsseitig sei auch die Aufnahme des Beweises unter Bestellung eines Sachverständigen angeordnet worden. Der Kläger habe dem Sachverständigen aber bei der Bornahme der Untersuchung die Thur gewiesen und ihn damit absichtlich gehindert, den Auftrag 370

bes Gerichtes zu erledigen. Sabe hierdurch freilich die Beweiserhebung nicht überhaupt vereitelt werden follen, und habe fich jener auch mohl die Tragweite seiner Handlung nicht klar gemacht, so scheine boch sein Bunsch gewesen zu sein, anstatt des ihm nicht genehmen Sachverständigen einen anderen Sachverftandigen zu erlangen. Seine Behauptung, daß ihn eine unfachmännische Behandlung des Tabats bei der Untersuchung in Aufregung gebracht habe, sei wenig glaubhaft. Wenn er ben Sachverständigen nun auch späterhin um Entschuldigung gebeten und zugleich um die Bollziehung der Besichtigung ersucht habe. fo konne boch die Ausübung einer weiteren Thatigkeit billigerweise nicht von biesem verlangt werben. Ebensowenig aber liege ein Unlag zur Bestellung eines anberen Sachverständigen vor. Wäre das Gericht bazu verpflichtet, so hätte die Partei es in der Hand, einen ihr unbequemen Sachverständigen jederzeit zu befeitigen. Danach sei ber Beweis als verfehlt zu betrachten, und die Rlage gurudguweifen.

Die Revision hat gegen diese Erwägung einen doppelten Angriff erhoben. Sinerseits hält sie die Feststellung, daß hellfarbiger Tabak zugesagt sei, für unzureichend begründet, und andererseits glaubt sie, daß das Gericht den Beweis nicht als mislungen habe betrachten dürfen.

Der erfte Angriff geht fehl." (Dies wird weiter ausgeführt.)

"Dagegen muß der weitere Angriff der Revision zur Aushebung des Urteiles führen. Der rechtliche Ausgangspunkt seiner Erwägungen ist freilich zutreffend. Dem Kläger lag die Beweispslicht ob, nachsem das Sericht die Zulässigeit der Mängelrüge und die Erteilung einer bestimmten Zusage ohne Rechtsirrtum sestgessellt hatte. Es kann aber nicht gebilligt werden, daß der angebotene Beweis nicht erhoben ist.

Die Antretung eines Sachverständigenbeweises wird allerdings erst dadurch abgeschlossen und fertig, daß die Besichtigungsobjekte, über deren Beschaffenheit ein Gutachten abgegeben werden soll, vorgelegt oder zugänglich gemacht werden. Geschieht dies nicht, so muß der Antrag als unausstührdar zurückgewiesen werden. Wenn der Beweisssührer nach der Anordnung des Beweises erklärt, daß er die Untersluchung der Ware ablehne, so nimmt er damit sein Beweiserbieten zurück. Daß eine solche Erklärung ebensogut stillschweigend erfolgen, in einer bestimmten Handlungsweise zum Ausdrucke kommen kann, derssteht sich von selber. Die thatsächliche Vereitelung der Beweisaufnahme

steht rechtlich bem Rücktritt vom Beweisantrage gleich. Sind die Umstände berart gelagert, dann ergeben sich die rechtlichen Konsequenzen ohne weiteres. Der geschulbete Nachweis ist nicht erbracht, und die Thatsache, um die es sich handelt, gilt als unwahr.

Es hat aber die hinderung bes Sachverftändigen bei ber Bornahme seiner Arbeit nicht immer und notwendig diese Bedeutung. Die hemeispflichtige Bortei tann die Untersuchung auch nur vorläufig hintertrieben haben, ohne barum auf die Beweisführung verzichten zu wollen, oder ohne sie praktisch überhaupt unmöglich zu machen. liegt die Sache hier. Bon welchen Motiven fich ber Kläger hat leiten lassen, als er bem Sachverständigen die Thur wies, ist nicht in bestimmter Beise festgestellt worden. Selbst wenn er aber einen Bersuch gemacht haben follte, ben ernannten Sachverständigen burch wörtliche ober thatliche Beleidigungen zur Niederlegung feines Amtes zu veranlassen, fo würde andererseits boch erwogen werben muffen, bag er ihn nachträglich sowohl um Berzeihung wie um die Erstattung eines Gutachtens gebeten bat. Gein Beweisanerbieten war also weber gurudgenommen, noch unausführbar. Er hat die Beweisaufnahme nicht verhindert, sondern verschleppt. Es fehlt darum aber auch an jeder gesetlichen Sandhabe, ihn seines Beweises für verluftig zu erklären. Er hat sich nach ben thatsächlichen Feststellungen bes angefochtenen Urteils in unverantwortlicher Weise benommen und eine gerichtliche Strafe verwirft. Der Sachverftanbige hatte aber feinen zulänglichen Anlaß, fich ohne weiteres ber Erfüllung seiner Aufgabe zu entziehen. Er konnte bas Gefet gegen feinen Beleidiger anrufen und, fürchtete er eine Wiederholung ber unliebsamen Auftritte, gleichzeitig forbern, daß er bei der Bornahme seiner Untersuchung wirksam geschützt werde. Daß es bem Gericht aber an Mitteln nicht fehlte, ihm solchen Schut zu gewähren, liegt am Tage. Ganz abgesehen von ber bentbaren Unterftützung bes Gerichtsvollziehers ober ber polizeilichen Bollzugsorgane, genügte es ohne Zweifel icon, wenn ber Besichtigungstermin unter der Leitung eines Gerichtsmitgliedes abgehalten murbe. Berufungsgericht hatte freie Sand in ber Auswahl ber zuläffigen Magregeln, die zur Berbeiführung eines geordneten Berfahrens geeignet erschienen. Es findet fich aber nirgends ber Rechtsfat ausgesprochen ober vorausgesett, daß eine Bartei, die fich gegen bas Bericht ober beffen Gehülfen verfehlt, hierfür mit dem Berluft ihres Rechtes bestraft werden soll. Es durfte daher die unerledigte Beweißanordnung, auf deren Erledigung der Beweißführer nicht verzichtet hatte, und deren Erledigung möglich war, nicht einsach als zu dessen Ungunften erledigt betrachtet werden.

Daß mit dieser Erörterung der Frage, ob das Berusungsgericht nicht auch die Besugnis hat, den Sachverständigen seines Auftrages zu entschlagen und einen anderen Sachverständigen zu bestellen, nicht vorgegriffen wird, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden."...